

**Aktuelles**

# aus dem Ehrenamt

**Dipl.-Ing. Thomas Dill**

**Vorstandsmitglied Verkehr, Technik und Umwelt**

Regionale Verkehrstagung 2019

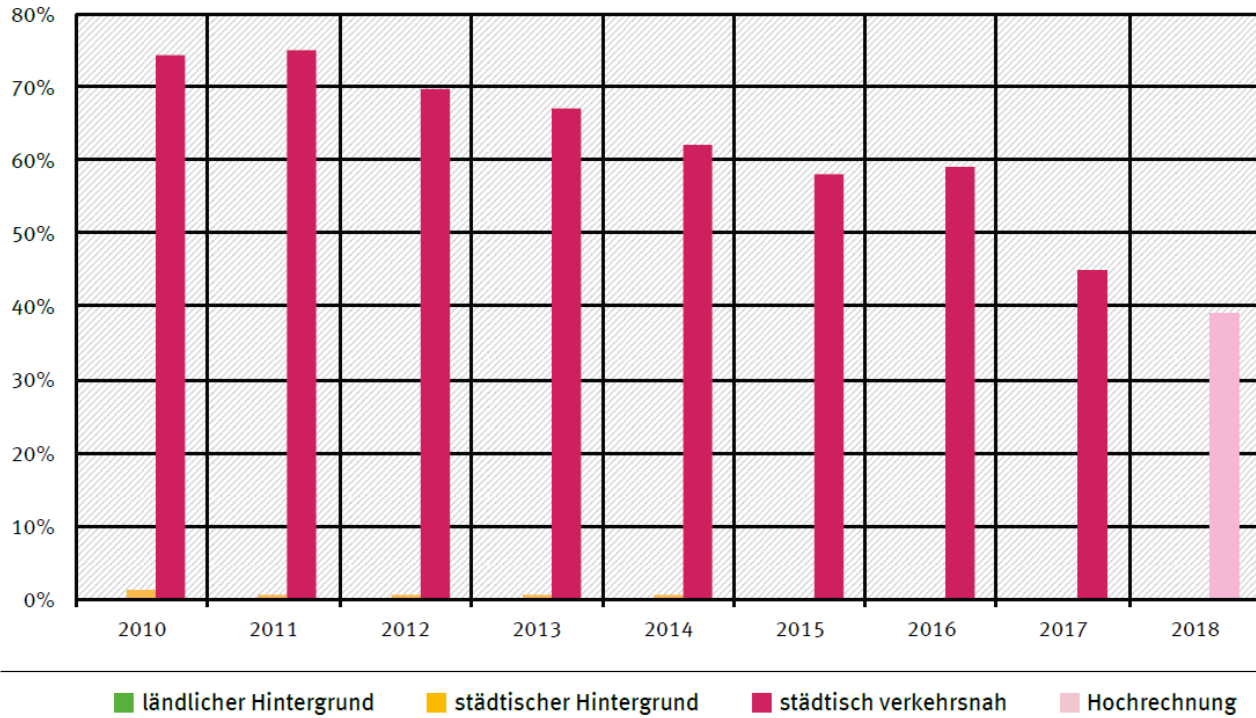
# Verkehrsausschuß ADAC e.V.

NO<sub>x</sub> BF17 Camping  
Diesel-Nachrüstung Wiegen  
Verkehrssicherheit Autonom CO<sub>2</sub>  
Elektrokleinfahrzeuge  
PM<sub>10</sub> PM<sub>2,5</sub>  
E-mobilität ADAC-Test  
Lärm



### Prozentualer Anteil der Messstationen mit Überschreitung des Grenzwertes

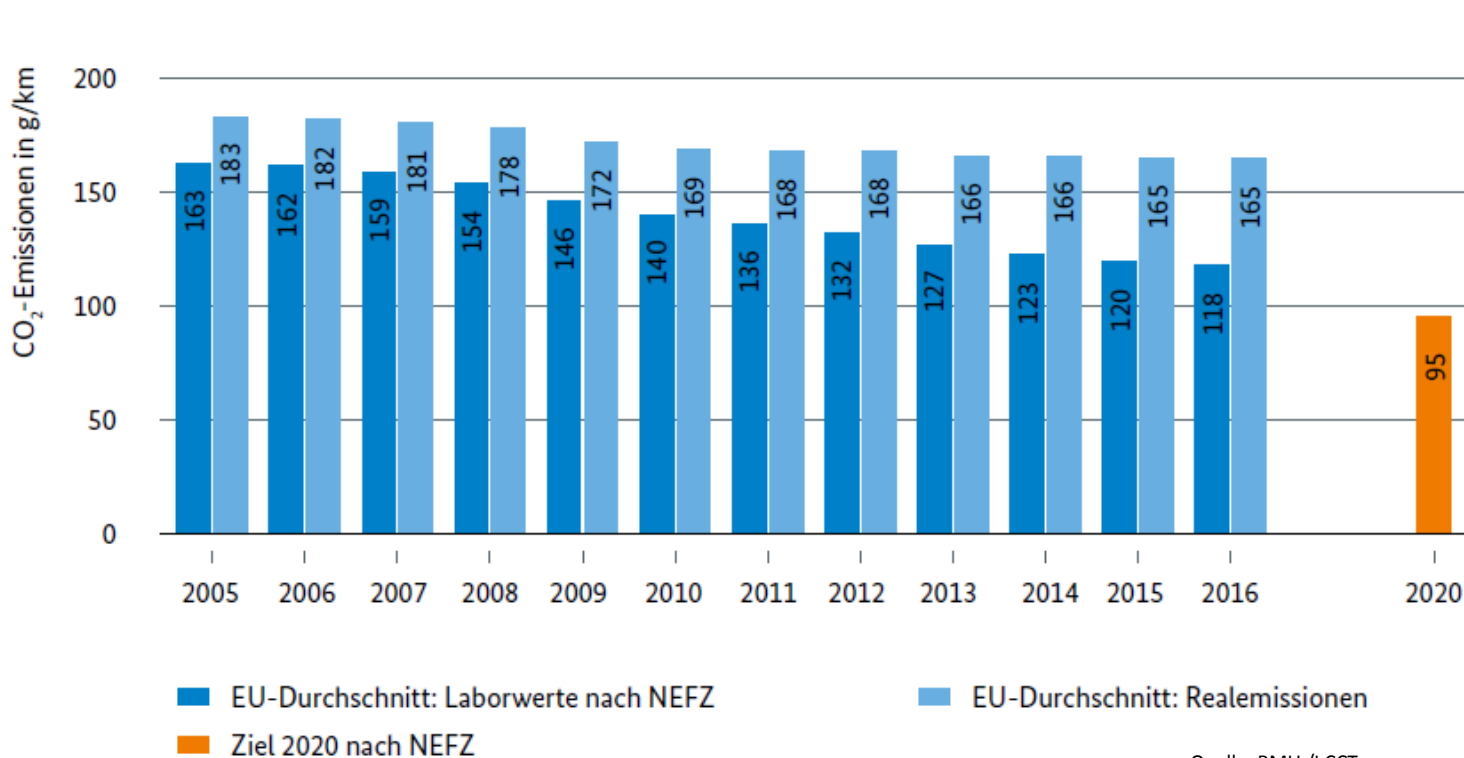
für das NO<sub>2</sub>-Jahresmittel im jeweiligen Belastungsregime, Zeitraum 2010–2018



Sinkende Zahl an Überschreitungen  
Aber:

NO<sub>2</sub>-Grenzwert-  
überschreitungen  
werden auf  
absehbare Zeit  
weiterhin Thema  
bleiben.

Quelle: Umweltbundesamt 2019



Sinkende CO<sub>2</sub> Emissionen.

Aber:

Verkehrssektor bleibt konstant.

Quelle: BMU / I CCT



Der  
Aufprallsimulator  
des ADAC  
Nordbayern e.V.

-

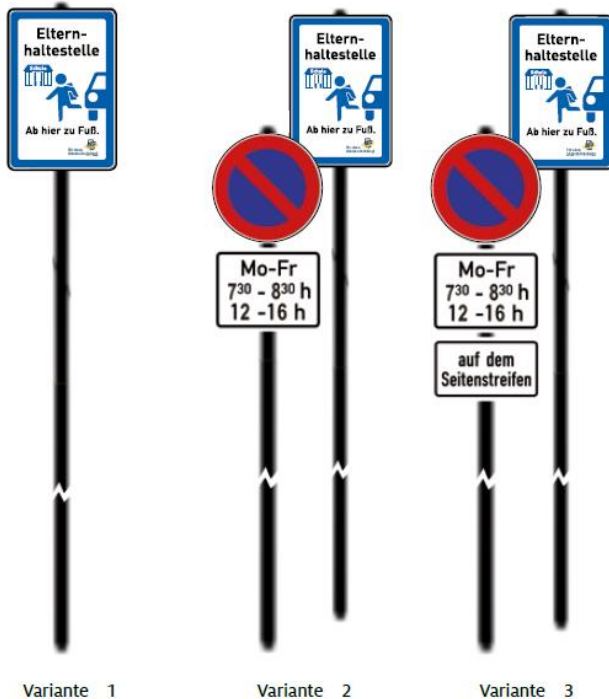
Kostengünstiger  
Verleih für Ihre OC  
Veranstaltungen



**ADAC  
unterstützt  
Aktion Abbiegeassistent**

Kopplung mit Notbremsassistenten sinnvoll

## Elterntaxi



## Das Elterntaxi an Grundschulen

- Ein Leitfaden für die Praxis
- Hol- und Bringverkehr aus Schul- und Elternsicht
  - Checklisten für Elternhaltestellen
  - Beispiele aus der Praxis



# ADAC Position zur eKFV

## Einstufung als KFZ mit Versicherungspflicht



### Artikel 1

#### Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr

#### (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV)

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 12 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:

1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
2. eine Lenk- oder Haltestange,
3. eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1200 Watt, wenn ein Hauptteil der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet wird,
4. eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm,
5. eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 50 kg,
6. eine Anzeige für den Energievorrat.

(2) Ein Elektrokleinstfahrzeug ist selbstbalancierend, wenn es mit einer integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik ausgestattet ist, durch die es eigenständig in Balance gehalten wird.

(3) Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf öffentlichen Straßen verwendet werden.

##### § 2

##### Anforderungen an das Inbetriebsetzen

(1) Ein Elektrokleinstfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem Typ entspricht, für den eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist, oder für das Fahrzeug eine Einzelbetriebserlaubnis erteilt worden ist,
2. es eine gültige Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge nach § 29a Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führt,
3. es entsprechend § 59 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a erster Halbsatz, Absatz 1b oder 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einer Fahrzeug-



**Vielen Dank!**

**für ihre Aufmerksamkeit**

**Dipl.-Ing. Thomas Dill**

**Vorstandsmitglied Verkehr, Technik und Umwelt**

Regionale Verkehrstagung 2019